

*Vier Extrakte fürstlicher Befehle betreffend die Einfuhr ausländischer Weine in das Fürstentum Liechtenstein, das Verbot, Wein in privaten Häusern auszuschenken, das Strafverfahren gegen Franz Marxer betreffend und das Verbot, Fremde in privaten Häusern übernachten zu lassen. Extrakte 1719 Dezember 5–1724 Januar 13, AT-HAL, H 2614, unfol.*

[7] Extract eines respective hochfürstlichen und oberamtlichen befehls, so aus der general instruction cap. 24 rubr. "Von dem umgelt" der ordnung und erhaischenden nothdurfft nach fideliter gezogen und den 24. Maii et iterato 5. Decembris 1719 publiciret worden.

Von Gottes gnaden Anton Florian<sup>1</sup> etc. pleno titulo.

A. Nachdeme wir vernemmen, daß biß dahero ohne unsers Oberamts<sup>2</sup> erlaubnus und wissen frembde und außländische wein in unser fürstenthum geführet und von denen schiltwürthen außgeschencket werden, hierdurch aber sowohl, als durch die winklwürth unsere hohe regalien und umgelt sehr geschmählert und defraudiret wird, alß befehlen wir hiermit ernstlich und 1. ohne special erlaubnus unsers Oberamts keine frembde oder außländische wein in unser fürstenthum bey ohnnachlässlicher confiscation dessen weins einzuführen. 2. bey straff 10 fl.<sup>3</sup> keinen wein, er seye hernach auß- oder einländisch gegen gelt auszuzäpfen, man habe sich dann vorhero besy unserm umgelter angemeldet und die väßer gebührend pettschieren lassen, allermassen zu solchem ende 3. unser umgelter denen schiltwürthen, oder so sonst ein oder der andere mit unsers Oberamts erlaubnuß seinen eignen bau-wein und sonst keinen außzäpfen wolte, solchen gassenwürthen ihre väßer ebenmässig gleich denen schiltwürthen ordentlich oben auf dem pfunten verpettschiern, solche hernach, ob sie noch ohnverzehrt visitiren und die väßer ordentlich abstehen solle und 4. wann die schiltwürth keine eignen wein mehr haben, oder von unseren unterthanen erkauffen können, oder wollen, sollen sie ihre nothdurfft nicht ausser land hollen, sondern sich allforderist bey unserer verwaltung umb den benöthigten wein anzumelden schuldig seyn, von danen derselbe ihnen entweder in billigem preiß verabfolget, oder aber indessen abmangel die erlaubnuß außländische wein einzuführen gegeben werden. Die winkelwürthschafft aber 5., es seye im wein oder brandwein, in welchem tranck es auch immer bestehen möchte, bey straff des eingelegt und befindenden weins oder brandtweins und 20 fl. an gelt gänzlich verbotten, die schiltwürths aber sich mit brandwein und kirschen-wasser zu versehen, damit der weisende oder innwohner seiner nothdurfft nach bedienet werden möge, schuldig seyn sollen etc. E speciali resolutione serenissimi domini ducis.

Extract

B. Eines oberamtlichen befehls publicirt den 25. Novembris 1723.

Auch ausser deren schilt- und besonders erlaubten würthen sich niemand, er seye, wer er wolle, unterfangen solle, einen wein, alt oder neuen, viel oder wenig, auf keine weiß und wege, unter ohnnachlässlicher straff [2] der confiscation außzuschenken. Dahero alles ernstis gebotten wird, die beliebige kauff, verkauf, tausch, vergleich und andere abhandlungen keiner ding in ihren eignen, doer anderen privat-häusern, sondern in denen privilegierten öffentlich tafernen aufzurichten. Solte nun hierwider in einige weeg gehandelt, dergleichen geschäften in denen privat-bauren-häusern beschlossen, und in solchen häusern der geringste wein umb das gelt oder in das buch außgegeben werden, alsdann sollen alle wein des außzäpfers ipso facto der confiscation unterworffen seyn etc.

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesbergn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

<sup>3</sup> fl.: Gulden (Florin).

Protocolls-extract de dato 13. Januarii 1724.

C. Landvogt lasset sich über die fiscal-klag verlauthen, weilen beklagter Franz Marxer die von dem landschreiber quo hochfürstlichen fisco wider ihne vorgebrachte klagen allerdings eingestanden und nichts in abred gestellet, mithin clar genug an tag, daß er in fraudem legis pecciret, und dahero mit der eingeklagten straff secundum rigorem angesehen zu werden verdienet hätte, nachdemahlen aber der von dem fisco allegirte ambtsbefehl auf ein de dato Wienn<sup>4</sup>, den XX (NB. n e aliud in rerum natura existens nisi præcedens primud) erlassenes gnädigstes rescript sich fundiret, vermög dessen anbefohlen worden, daß die übertretter it 10 fl. abgestrafft werden sollen. Alß wäre seine meinung, daß beklagter vermög NB. general instruction C. 14 1 ibi ad n. 2. mit 10 fl. angesehen werden solle.

Similiter ad 10 fl. votirt der verwalter und beziehet sich (weilen ex post in der cantzley genau nachgesucht und kein anderes immediater hochfürstlichen befehl erfunden werden können) auf den extract D. und general instruction loc. cit.

Oberamtliches conclusum

Bey so beschaffenen sach hat es insolang bey 10 fl. sein verbleiben, biß daß von ihro hochfürstlich durchlaucht auf weiters machende instanz des fisci eine andere gnädigste decision einlanget, allwohin fiscus, auch verwiesen wird mit seiner vermeintlichen beschwerführung.

D. Extract eines hochfürstlichen rescripts, de dato 26. Februarii 1721.

Inter caetera.

Und weilen übrigens aus eurem bericht erhellet, daß diese dieb zu Schann<sup>5</sup> bey einem privato in des Joseph Tschetters hauß übernachtet, solches aber denen ordentlichen schilt-würthen und unserm umgelts regali sehr nachtheilig, alß habt ihr denen gesambten unterthanen per patentes zu verkündigen, daß in das künfftige sich bey 10 fl. straff niemand weiters unterstehen solle, einen frembden zu beherbergen, sondern es solle vielmehr ein jeder unserer unterthanen gehalten seyn, dieselbe in die ordentliche schilt-würthshäuser zu weisen etc.

---

<sup>4</sup> *Wien, Hauptstadt (A).*

<sup>5</sup> *Schaan, Gem. (FL).*